

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.017.618

Wien, 8.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4614/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter betreffend Rückrufe von fehlerhaftem und gefährlichem Kinderspielzeug** wie folgt:

Eingangs ist festzuhalten, dass eine direkte Vergleichbarkeit der Zahlen von Jahr zu Jahr aufgrund der vielen unterschiedlich zu berücksichtigenden Parameter die sich auf die Anzahl an beanstandeten Produkte auswirken können, nur bedingt geeignet ist.

Beispielsweise können neuen Spielzeugtypen, -modelle zu zeitlich und örtlichen unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen führen (national wie auf europäischer Ebene). Ebenso führt die Veröffentlichung von neuen Leitlinien zu bestimmten Spielzeuggruppen oder aber die Festlegung neuer Grenzwerte für chemische Stoffe oftmals zu einer gehäuften Beanstandungsquote in speziellen Produktgruppen. Zugleich ist die öffentliche Risikowahrnehmung vom Untersuchungsgeschehen in den anderen Staaten beeinflusst, die über RAPEX dann auch auf Österreich rückwirken kann. Eine österreichische Gesamtbetrachtung des Maßnahmenvollzugs im Bereich Spielzeug ist daher aussagekräftiger als eine Gliederung nach Bundesländern.

Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Rückrufaktionen wurden in den Jahren 2017 bis 2020 in Österreich bei fehlerhaftem oder gefährlichem Kinderspielzeug durch Hersteller, Händler, Importeure oder zuständige Behörden durchgeführt? Bitte um Auflistung nach Jahren und veranlassenden Stellen.*
- *Welche Produkte und welche Mängel waren von diesen Rückrufaktionen betroffen?*

Aufgrund der Verpflichtung gemäß § 38 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, idgF, wird ein Großteil der Rückrufe fehlerhafter und/oder gefährlicher Waren durch die Hersteller, die EU-Importeure, die Handelsketten oder Vertriebsorganisationen in Eigeninitiative veranlasst. Da der Firmensitz dieser Unternehmen meist nicht in Österreich ist, ist die Anzahl dieser Rückrufe nicht lückenlos zu erheben. Betrifft es österreichische Unternehmen und wird den Behörden die Rückrufaktion gemeldet oder erfolgt diese auf Anordnung durch die Behörde, so wird diese überwacht. Diese behördlich angeordneten öffentlichkeitsbezogenen Rückrufe sind jedoch die Ausnahme, da betroffene Unternehmer in der Regel vollumfänglich und freiwillig mit den jeweiligen zuständigen nationalen Behörden kooperieren.

Aufgrund von Meldungen österreichischer Unternehmer an die Behörden wurden folgende Rückrufaktionen durchgeführt:

2017:

- kein behördlich angeordneter Rückruf
- 3 Rücknahmen durch Händler (Babyspielzeug, Badespielzeug, Aktivspielzeug)
Zugrundeliegende Mängel: Erstickungsgefahr; chemische Kontamination.

2018:

- kein behördlich angeordneter Rückruf
- 10 Rücknahmen durch Händler (akustisches Spielzeug, Babyspielzeug, Buntstifte, Funktionsspielzeug (2x), Knetmasse, Plüschtier (2x), Radiergummi, Seifenblasen
Zugrundeliegende Mängel: Erstickungsgefahr; Gehörschäden; Migration chemischer Stoffe; mikrobieller Verunreinigung.

2019:

- kein behördlich angeordneter Rückruf
- 4 Rücknahmen durch Händler (Babyspielzeug, Geschossspielzeug, Holzspielzeug, Spielzeugschleim)
Zugrundeliegende Mängel: Erstickungsgefahr; Verletzungsgefahr; Migration chemischer Stoffe.

2020:

- kein behördlich angeordneter Rückruf
- 3 Rücknahmen durch Händler Spielzeugen
Zugrundeliegende Mängel: Migration chemischer Stoffe

Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Sofortmaßnahmen wurden bei fehlerhaftem oder gefährlichem Kinderspielzeug durch die Aufsichtsorgane angeordnet?*
- *Welche Produkte und welche Mängel waren von diesen Sofortmaßnahmen betroffen?*

Produkte die eine behördliche Sofortmaßnahme gemäß § 39 Abs. 2 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, idgF, erfordern, können zunächst auch ohne schriftlichen Bescheid angeordnet werden, wobei diese nicht ausschließlich Rückholungen, sondern auch andere Maßnahmen betreffen können. Beim Unternehmer vorrätige Produkte werden zunächst gesperrt und beprobt. Zeigt das Gutachten eine Gesundheitsschädlichkeit des Produktes, so erfolgt eine RAPEX-Meldung und Meldung an alle Bundesländer gemäß § 42 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, idgF, sowie entsprechende behördliche Maßnahmen an den Unternehmer wie z.B. der Auftrag zur Rückholung oder Rückruf der Ware.

Bei sicherheitsrelevanten Mängeln, die keine Gesundheitsschädlichkeit bedingen, können ebenso Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit veranlasst werden. Berücksichtigt werden u.a., ob der Mangel unmittelbar behebbar ist oder nicht, Lagerrestbestand, verkaufte Stückzahl, etc.

Im Zeitraum von 2017 bis 2020 wurden im Rahmen des nationalen Kontrollplans bei rund 220 Proben von insgesamt 2246 gezogenen Proben sicherheitsrelevante Mängel (inklusive der als gesundheitsschädlich beurteilten Proben) festgestellt, die für eine Sofortmaßnahme in Betracht zu ziehen waren. Insbesondere Produktgruppen wie akustisches Spielzeug und Geschossspielzeug wiesen oftmals derartige Mängel auf.

Als konkrete Mängel sind überwiegend zu hohe Lautstärke (Gehörschäden), zu hohe kinetische Energien (Verletzungsgefahr durch Geschosse) und zu geringe Foliendicken bei Verpackungsbeutel bzw. ablösbare Kleinteile (Erstickungsgefahr) zu nennen.

Weitere Details finden sich auf der Webseite des BMSGPK oder der AGES, in den jeweiligen jährlichen Lebensmittelsicherheitsberichten, in der Zusammenfassung von Produktwarnungen und Rückrufen (inkl. Spielzeug) 2010-2019 sowie den veröffentlichten Endberichten zu durchgeführten Schwerpunktaktionen.

Fragen 5 und 6:

- *Wie viele Meldungen über fehlerhaftes oder gefährliches Kinderspielzeug wurden von Österreich an das Europäische Schnellwarnsystem Rapex in den Jahren 2017 bis 2020 weitergegeben? Bitte um Auflistung nach Jahren.*
- *Welche Produkte und welche Mängel waren von diesen Meldungen betroffen?*

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden von Österreich ausgehend über die AGES Kontakt- und Unterstützungsstelle folgende Meldungen betreffend Spielzeug an das europäische RAPEX Schnellwarnsystem weitergeleitet:

2017:

13 Produkte:

Diese betrafen beanstandete Waren der folgenden Produktgruppen:

Babyspielzeug, Geschossspielzeug (2x), Mobile, Schnullerketten (7x), Spielzeugautos (2x)

Zugrundeliegende Mängel: Erstickungsgefahr (bei allen 13 Meldungen)

2018:

24 Produkte:

Diese betrafen beanstandete Waren der folgenden Produktgruppen:

akustisches Spielzeug (15x), Babyspielzeug, Geschossspielzeug (2x), Knetmasse bzw.

Schleim (2x), Kunststofftier(2x), Plüschtier, Polzeiset.

Zugrundeliegende Mängel: Mögliche Hörschädigung; Erstickungsgefahr; chemische Risiken (Weichmacher (DEHP), zu hohe Migration von Bor)

2019:

10 Produkte:

Diese betrafen beanstandete Waren der folgenden Produktgruppen:

Faschingskostüme (2x), Plüschtier (3x), akustisches Spielzeug (2x), Fahrzeug, Kunststofftier, Puppe

Zugrundeliegende Mängel: mögliche Hörschädigung; Erstickungsgefahr; chemische Risiken (Weichmacher (DEHP))

2020:

14 Produkte:

Diese betrafen beanstandete Waren der folgenden Produktgruppen: akustisches Spielzeug(4x), Geschossspielzeug (3x), Kunststoffspielzeug (5x), Plüschtier, Puppe

Zugrundeliegende Mängel: mögliche Hörschädigung; Erstickungsgefahr

Alle über RAPEX veröffentlichte Meldungen sind auf der Homepage der Europäischen Kommission unter folgendem Link einsehbar: [Safety Gate der europäischen Kommission](#)

Frage 7:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden nach Meldungen bezüglich fehlerhaftem oder gefährlichem Kinderspielzeug an das Europäische Schnellwarnsystem Rapex ergriffen?*

Im Zeitraum von 2017 bis inklusive 2020 wurden bezüglich Spielzeug rund 2500 Meldungen aus allen Mitgliedstaaten im RAPEX System veröffentlicht:

Wie Kontrollen ergaben, befanden sich die via RAPEX europaweit gesuchten Waren oftmals nicht auf dem österreichischen Markt. Bei RAPEX Meldungen mit konkretem Österreich Bezug (z.B. Lieferlisten die Unternehmen mit Sitz in Österreich beinhalten) erfolgte eine Nachschau bei den betroffenen Firmen (Kontrolle ob Ware aus dem Verkehr genommen wurde, Überwachung der Rückruf-/Rückholaktion).

Frage 8:

- *Welche Marktüberwachungsmaßnahmen bei Kinderspielzeug wurden in den Jahren 2017 bis 2020 durch die Aufsichtsorgane in den Bundesländern durchgeführt? Bitte um exakte Aufschlüsselung nach Bundesländern und Jahren.*

Grundsätzlich werden in allen Bundesländern Marktüberwachungsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen nationalen Kontrollplans in Form von Betriebsrevisionen und Probeziehungen (einschließlich der jährlichen Schwerpunktaktionen für Spielzeug) durchgeführt.

Es erfolgen Ermittlungen und Kontrollen sowie Maßnahmensetzungen bei Herstellern, Importeuren, Großhändlern, Spielzeug-Facheinzelhändlern aber auch in anderen Betriebsarten, die ebenfalls Spielzeug führen (Lebensmittelhandel, Drogerien) sowie auf Messen, Kirtagen udgl. Des Weiteren Nachschauen aufgrund von § 42-Meldungen aber auch Nachschauen aufgrund von RAPEX-Meldungen, Überwachungen von Rückrufen; Wahrnehmung der Tätigkeiten als Marktüberwachungsbehörde im Rahmen des Imports derartiger Produkte.

Generelles Augenmerk gilt auffälligem Spielzeug mit ersichtlichen Mängeln (fehlende CE-Kennzeichnung, Herstellerangaben).

Weitere aufgeschlüsselte Zahlen sind wie bereits oben angeführt dem jährlichen Lebensmittelsicherheitsbericht zu entnehmen.

Frage 9:

- *Wie viele Aufsichtsorgane zur Kontrolle von Kinderspielzeug sind derzeit in den einzelnen Bundesländern beschäftigt?*

Im Rahmen der normalen amtlichen Kontroll- bzw. Ermittlungstätigkeit wird die Überwachung von Kinderspielzeug von allen Inspektorinnen und Inspektoren der Lebensmittelaufsicht wahrgenommen.

Seit 2017 werden für Aufsichtsorgane jährlich fachspezifische Schulungen mit dem Schwerpunkt Spielzeugsicherheit abgehalten, sodass mittlerweile pro Bundesland 1-2 dahingehend besonders geschulte Lebensmittelaufsichtsorgane zur Verfügung stehen.

Verfügbare Bundesländerdaten: Lebensmittelaufsichtsorgane in Vollzeitäquivalenten
(Stand 01/2020)

Burgenland	9,00
Kärnten	15,50
Niederösterreich	25,15
Oberösterreich	32,40
Steiermark	34,00
Salzburg	14,70
Tirol	25,10
Vorarlberg	9,50
Wien	49,50

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

